

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0280/24/1-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde unbegründet, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 01.07.2024

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 09.03.2024 in der Printausgabe und online einen Leserbrief mit dem Titel „Vernunftgeleitete Entscheidung“. Der Leserbriefverfasser kommentiert darin eine Entscheidung des Kreistages zur Entlassung einer Fläche aus einem Landschaftsschutzgebiet und die Folgen für die Bauleitplanung im betroffenen Ortsteil. Unter dem Leserbrief wird der Verfasser mit Namen, Wohnort und dem Hinweis, dass der Verfasser Bürgermeister der betroffenen Gemeinde ist, benannt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, am 05.03.2024 habe er als Privatperson einen Leserbrief an die [Name Zeitung] gesendet. Am 09.03.2024 sei der Leserbrief in veränderter Form veröffentlicht worden. Die Überschrift sei verändert worden, es sei eine Zwischenüberschrift eingefügt worden und es sei sein Amt als Bürgermeister (ehrenamtlich) in der Absenderzeile veröffentlicht worden. Diese Änderungen seien ohne Rücksprache vorgenommen worden. Der Leserbrief sei von ihm bewusst ohne Hinweise auf Ämter als Privatperson auf den Weg gebracht worden. Aus seinem Amt heraus wäre eine solche Meinungsäußerung eben nicht möglich. Er habe zunächst versucht, mit dem Verantwortlichen eine Lösung zu finden. Dies sei abgewiesen worden. Die Hinzufügung seines Amtes (ohne irgendeine Kommentierung) erwecke in der Öffentlichkeit den Eindruck, er habe den Leserbrief als Bürgermeister veröffentlicht und dies sei eine Falschinformation. Hieraus würde für ihn folgen, dass er als

Privatperson so lange keine Leserbriefe schreiben könne, wie er ein öffentliches Amt bekleide, wenn diese Meinungsäußerung einen Bezug zu seiner Gemeinde habe. Die Nennung seines (genauen) Wohnortes sei bereits Gegenstand von Verfahren gewesen.

III. Die Redaktionsleitung trägt vor, wie der Beschwerdeführer deutlich gemacht habe, habe es in der Vergangenheit einen Vorfall (nicht mehrere) zur Adressnennung gegeben, der auch durch den Presserat behandelt worden sei und mit einem Hinweis beschieden worden sei. Damals sei es in der Berichterstattung exklusiv um den Wohnort und Lebensmittelpunkt des Bürgermeisters gegangen und ob er nach dem Kommunalverfassungsgesetz sein Amt in der Heimatgemeinde überhaupt (noch) ausüben dürfe. Die Recherche und die Berichterstattung sei zu dem Schluss gekommen: ja. Ihr Versäumnis sei es gewesen, dass in dem Artikel seine Wohnadresse ebenfalls abgedruckt gewesen sei. Es sei anschließend auch zu einer persönlichen Entschuldigung gekommen. Damals habe der Bürgermeister im Hauptort der Gemeinde [Name] gelebt. Mittlerweile sei er wohnhaft in [Adresse], einem Ortsteil von [Name Gemeinde]. Die Adresse habe ihnen der Verfasser mit Einsendung des Leserbriefes im Anschreiben der E-Mail als Signatur übermittelt. Leserbriefe veröffentliche man mit vollem Namen und genauem Wohnort des Verfassers / der Verfasserin. So habe man es in diesem Fall selbstverständlich auch gehandhabt.

Dass der Beschwerdeführer Bürgermeister der Gemeinde [Name Gemeinde] sei, habe der Leiter am Desk hinzugefügt, weil es aus seiner Sicht der Sorgfalt geschuldet sei und die Transparenz in dieser Sache für die Leser/innen dringend geboten sei. Denn der Beschwerdeführer sei nicht nur als Privatperson, sondern auch als Bürgermeister unmittelbar von der Entscheidung im Kreistag betroffen, die er zum Anlass genommen habe, einen Leserbrief zu schreiben. Denn als Gemeindechef sei er maßgeblich für die Bauleitplanung in dem Ort verantwortlich, der von zahlreichen Bauaktivitäten der [Name Ortsteil] Arbeits- und Lebensgemeinschaft (SAL) gekennzeichnet sei. Seit vielen Jahren schwele ein Konflikt zwischen der SAL und den noch verbliebenen Einwohner/innen des Dorfes, die nicht der SAL angehörten.

In den vergangenen sieben Jahren habe es auf der einen Seite eine umfangreiche Berichterstattung zur Bauleitplanung der Gemeinde gegeben, deren Bürgermeister der Beschwerdeführer sei, und der Samtgemeinde [Name] sowie auf der anderen Seite zu den Aktivitäten der Arbeits- und Lebensgemeinschaft mit ihren umfangreichen Bauaktivitäten, mit denen sie mehrfach Verstöße gegen Bauordnung und Naturschutz ausgeübt habe, wie die Kreisverwaltung zuletzt festgestellt habe.

Mit dem Kreistagsbeschluss, den der Beschwerdeführer kommentiere, seien die Missstände im Dorf geheilt worden. Damit seien zugleich etwaige Hindernisse beziehungsweise weitere Verzögerungen für die Pläne im Sinne der Gemeinde aus dem Weg geräumt worden. Denn mit der Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet könne die Samtgemeinde Änderungen im Flächennutzungsplan vornehmen und die Gemeinde das Projekt Bebauungsplan [Name Dorf] abschließen. Daher habe man es als geboten angesehen, das Bürgermeisteramt des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der veröffentlichten Meinung zu nennen. Aus ihrer Sicht sei es ein Versuch der Irreführung der Leserschaft, wenn der Beschwerdeführer vorgebe, sich lediglich als Privatperson zu äußern.

Es sei nicht korrekt, wenn der Beschwerdeführer argumentiere, dass er keine Leserbriefe schreiben könne, solange er ein öffentliches Amt bekleide und das Schreiben Bezug zu seiner Gemeinde habe. Das sei bei ihnen bisher immer möglich gewesen, der Beschwerdeführer mache davon regelmäßig Gebrauch.

Man habe den Vorfall allerdings unabhängig von der Beschwerde beim Presserat zum Anlass genommen, um ihre Leitlinien zu Leserbriefen zu überprüfen und in Zukunft

Kommunalpolitikern womöglich nicht mehr diese Möglichkeit der Meinungsäußerung über die Leserbriefspalten zu gestatten. Redaktionsintern befinde man sich dazu noch im Entscheidungsprozess.

Zur Überschrift und dem Zwischentitel: Man behalte sich in den Statuten der Leserbriefregeln ausdrücklich vor, sinnwährend zu kürzen und veröffentliche diesen Hinweis auf jeder Seite. In diesem Fall sei das Einkürzen der Überschrift ganz pragmatischen Anforderungen gefolgt und nach der sorgfältigen Maßgabe, wie Fremdtex te zu redigieren seien: Sie sei für einen fünfspaltigen Textkasten zu lang gewesen. „Vernunftgeleitete Entscheidung des Kreistages – wider autoritärem Planungsansatz!“, habe sie gelautet. Man habe bei dem Beschwerdeführer durch seine jahrzehntelange Erfahrung mit ihrer Zeitung davon ausgehen dürfen, dass ihm das bewusst gewesen sein muss. Durch die Einkürzung auf „Vernunftgeleitete Entscheidung“ sei aus ihrer Sicht sein Statement in der Sache in keiner Weise verfälscht worden. Auch könne man nicht erkennen, dass die Überschrift verändert sei. Sie sei lediglich auf den Kern eingekürzt.

Zwischentitel dienen der Textanpassung ans Layout, um Unterläufe zu vermeiden. Sie enthielten einen Aspekt aus dem folgenden Absatz. Der Textteil „die alten Männer der Soli“ stamme vom Verfasser selbst. Man sehe keine Sorgfaltsverletzung darin, diese Anpassung der Textlänge ohne Rücksprache mit ihm vorgenommen zu haben.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht fest. Die Redaktion durfte den Brief mit der Funktion als Bürgermeister veröffentlichen. Aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder war dies sogar zwingend zur Einordnung des Briefes und aus Transparenzgründen für die Leserschaft geboten. Der Beschwerdeführer muss sich in seiner Position als Lokalpolitiker darüber bewusst sein, dass eine Trennung von Amt und Privatperson im vorliegenden kommunalpolitischen Sachverhalt via Leserbrief schwer möglich ist. Hinsichtlich der Überschrift sieht der Ausschuss keine sinnenstellende Bearbeitung gegeben.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

